

Wichtige Hinweise
für die Durchführung eines
Public-Viewing
im Rahmen der
FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft™ 2010
in Südafrika

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat mit der Gesellschaft für musikalische Auführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) eine Vereinbarung geschlossen, die die pauschale Abgeltung der von der GEMA wahrzunehmenden Nutzungsrechte für Fernseh wiedergaben ohne Veranstaltungscharakter und Tanz anlässlich der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft™ 2010 in Südafrika vorsieht.

1. Was muss eine Kirchengemeinde tun, um am Public Viewing teilnehmen zu können?

Die Kirchengemeinden müssen sich über <http://www.kirche-und-sport.de> registrieren.

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt aus dieser Vereinbarung sind die Kirchengemeinden der Gliedkirchen der EKD und von der EKD oder ihren Gliedkirchen anerkannte Einrichtungen, die die Jugendarbeit der örtlichen evangelischen Kirchengemeinde wahrnehmen.

3. Rechteübertragung

Die vorgenannte Rechteübertragung umfasst die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen ohne Veranstaltungscharakter und Tanz. So genannte "WM-Partys", auf denen ausschließlich Fernsehsendungen wiedergegeben werden und für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, sind durch die Vereinbarung abgegolten.

4. FIFA-Lizenz

In den Veröffentlichungen der FIFA zum Public Viewing (<http://de.fifa.com/worldcup/organisation/publicviewing/index.html>) ist grundsätzlich vorgesehen, dass Kirchengemeinden sich online direkt bei der FIFA hierfür registrieren müssen, ungeachtet der Tatsache, dass sie das zusätzlich auch bei der EKD wegen der GEMA-Rechte tun. Wir befinden uns zur Zeit noch im Kontakt mit der FIFA, um zu erreichen, dass den Kirchengemeinden eine zusätzliche Registrierung bei der FIFA erspart bleibt. Es wird unsererseits davon ausgegangen, dass die FIFA unserem Wunsch Rechnung trägt, so dass wir Sie bitten, die Registrierung für das Public Viewing online vorerst nur bei der EKD vorzunehmen. Sollten wir wider Erwarten mit unseren Bemühungen keinen Erfolg haben und die FIFA auf einer gesonderten Registrierung bestehen, werden wir dies für künftige Fälle im Rahmen dieses Merkblattes bekanntmachen. Kirchengemeinden, die sich dann schon bei uns registriert haben, werden wir von uns aus nachträglich gesammelt an die FIFA melden.

5. GEZ-Gebühren

Bitte bedenken Sie, dass gesondert GEZ-Gebühren fällig werden, wenn Sie nicht ein TV-Gerät der Kirchengemeinde nutzen, sondern ein privat angemeldetes Gerät (<http://www.gez.de>).

6. Welche technische Ausstattung sollte es für eine Fußballübertragung sein?

Diese Frage ist schlichtweg nicht zu beantworten, weil es immer die Frage sein wird, für welche Art der Veranstaltung geplant wird. Soll etwa im Rahmen eines Gemeindefestes ein Spiel angeschaut werden, empfiehlt es sich dies mit Beamer und Leinwand zu realisieren. Wird in einem Männerkreis ein Spiel angeschaut, kann ein Fernsehgerät ausreichen. Ähnliches gilt etwa für den Konfirmandenunterricht oder einen Jugendkreis. Bei jeder Art von „public viewing“ muss also zuerst überlegt werden, in welcher Größe dies stattfinden wird und dann muss die entsprechende Technik besorgt werden.

7. Ist ein Kauf der Technik empfehlenswert? Oder sollte eine Gemeinde die notwendige Technik lieber ausleihen?

In einigen Gemeinden gehören Beamer und Leinwand zur vorhandenen Grundausstattung, dann muss auch nichts angekauft werden. Für Kirchengemeinden gab und gibt es immer wieder günstige Angebote für einen Beamer, der ja auch in anderen Zusammenhängen genutzt werden kann. Da sind die landeskirchlichen Medienzentren und Medienzentralen wichtige und gute Ansprechpartner, die auch erläutern können, ab wann sich die Anschaffung eines Beamers lohnen wird.

9. Muss eine Gemeinde besondere Versicherungen für diese Veranstaltungen abschließen?

Die Frage zeigt, dass das Stichwort „public viewing“ zu einer Überschätzung führt. Jede Kirchengemeinde wird über die Landeskirche oder direkt ihre Veranstaltungen versichert haben. Es geht beim „public viewing“ um ein besonderes Angebot im Rahmen des normalen Angebots der einzelnen Kirchengemeinde, vergleichbar etwa dem jährlichen Gemeindefest, dem Gemeindekaffee, den Gemeindeabenden. Sollte zu erwarten sein, dass die Zahl der Teilnehmenden das übliche Maß erheblich überschreiten, ist es sicher sinnvoll, dies auch mit den Versicherungen vorher abzusprechen.

10. Welche Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten?

Da das „public viewing“ – wie das englische Wort „public“ schon sagt, in öffentlichen Gebäuden oder auf öffentlichen Plätzen stattfindet, gelten die üblichen Sicherheitsbestimmungen.

11. Ist bei diesem besonderen Ereignis ein Ordnerdienst vorgeschrieben/sinnvoll?

Das, was in der Gemeinde bei einer üblichen Veranstaltung praktiziert wird, sollte auch bei dieser Veranstaltung angewandt werden. Sollte zu erwarten sein, dass die Zahl der Teilnehmenden das übliche Maß erheblich überschreiten, ist sicher ein vorheriger Kontakt mit den

örtlichen Ordnungskräften angeraten – wobei das vor jedem größeren Gemeindefest selbstverständlich sein sollte.

12. Haftet eine Kirchengemeinde für Ausschreitungen von Fußballfans? Und welche Person ist konkret haftbar zu machen?

Auch bei dieser Frage gilt nichts anderes als bei jeder anderen Veranstaltung, für die eine Kirchengemeinde verantwortlich ist. Es gibt aber überhaupt keinen erkennbaren Grund, warum bei einem „public viewing“, zu dem eine evangelische Kirchengemeinde einlädt, mit besonderen Ausschreitungen zu rechnen ist. Das zeigen die Erfahrungen während der WM 2006 und der EM 2008. Die größte Zahl der Fußballfans ist friedlich, die überwiegende Zahl der Mitglieder einer Kirchengemeinde auch. Man sollte durch ständiges Warnen und Fragen eine solche Situation auch nicht herbei reden. Gerade bei dieser Frage gilt, dass der Kontakt zu den örtlichen Ordnungskräften genutzt werden sollte, auch mit der Polizei und dem Ordnungsamt solche Fragen zu besprechen.

13. Muss die Kirchengemeinde einen medizinischen Notdienst /Sanitätsdienst stellen?

Bei Veranstaltung ab einer bestimmten Größe ist es selbstverständlich und auch gesetzlich vorgeschrieben, einen medizinischen Notdienst vorzuhalten. Auch in diesem Fall – wie überhaupt – gelten für public viewing Angebote keine besonderen rechtlichen Regelungen.

14. Sollte eine Kirchengemeinde auf den Verkauf von alkoholischen Getränken verzichten?

Das ist eine Frage, die von der EKD nicht zu beantworten ist, da dies Entscheidung der einzelnen Leitungsorgane der Kirchengemeinde ist und bleiben soll.

15. Darf eine Gemeinde die anfallenden Kosten durch ein Eintrittsgeld decken? Oder geht das nur auf Spendenbasis? Wie steht es mit dem Verkauf von Speisen und Getränken?

Die erste Frage ist klar und deutlich mit „Nein“ zu beantworten – eine der Grundvoraussetzungen für dieses – wohl gemerkt: nicht kommerzielle – public viewing-Angebot ist, dass keine Eintrittsgelder verlangt werden dürfen. Etwas anderes ist die Frage des Verkaufs von Speisen und Getränke: Natürlich dürfen bei einer Gemeindeveranstaltung im üblichen Maß – aber selbstverständlich nicht um des kommerziellen Gewinns willen – Speisen und Getränke angeboten werden. Durch solche Verkäufe darf jedoch der Öffentlichkeit nicht den Eindruck vermittelt werden, dass damit mit der FIFA WM 2010 ein Sponsoringverhältnis oder eine andere offizielle Verbindung besteht (dass die offiziellen Sponsoren davon ausgenommen sind, versteht sich von selbst).

16. Darf eine Kirchengemeinde für die Fußballübertragung Werbung machen?

Eine Kirchengemeinde darf für das public viewing werben, zum Beispiel in ihrem Gemeindebrief. Dabei müssen allerdings die Vorgaben der Rechteinhaber beachtet werden. So darf z.B. das Logo der FIFA oder der Fußballweltmeisterschaft nicht gebraucht werden.

17. Sollte eine Kirchengemeinde ein Rahmenprogramm zur Übertragung anbieten?

Bietet eine Kirchengemeinde „public viewing“ im Rahmen eines Gemeindefestes an, wird sie sicher ein Rahmenprogramm vorbereiten, schaut ein Männerkreis zusammen ein Spiel der Fußballweltmeisterschaft, was juristisch gesehen „public viewing“ ist, braucht es kein Rahmenprogramm. Wer mit einer Konfirmandengruppe ein Spiel schaut, wird sich überlegen, wie er das Gesehene mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden bearbeitet.

Speziell für Besucher von public viewing-Veranstaltungen in Kirchengemeinden geben die EKD und „Brot für die Welt“ gemeinsam die Broschüre „Die Hoffnung ist rund“ heraus. Hintergründe zur gesellschaftlichen und kirchlichen Situation in Südafrika, Informationen zu den Austragungsorten der WM-Spiele sowie Projektberichte machen das public viewing zu einer runden Sache. Die Broschüre ist ab Mai kostenlos bei „Brot für die Welt“ erhältlich: vertrieb@diakonie.de, Tel. 0711/2159-777, Art. Nr. 119 201 210.

Im Jahr 2006 hat die EKD das Materialheft „Ein starkes Stück Leben“ veröffentlicht, das Tipps und Möglichkeiten für die kirchliche Arbeit anlässlich einer Fußball-Weltmeisterschaft bereit hält. Es ist unter http://www.ekd.de/kirche-und-sport/daten/ein_starkes_stueck_leben.pdf zum Download verfügbar.

*Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
D-30419 Hannover
Telefon: 0049 511 2796 0
E-Mail: info@ekd.de*